

Mitgliederbeiträge

Durch die Mitgliedschaft schließen sich die einzelnen Mitglieder zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks in der organisierten Gemeinschaft des Vereins zusammen. Mit deren Begründung erkennen die Mitglieder den satzungsmäßigen Vereinszweck an und verpflichten sich, diesen gerade durch den Verein zu fördern. Die Mitgliedschaft begründet damit eine Treue- und Förderpflicht, welche über die sich aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ergebenden Pflichten hinausgeht. Die Verpflichtung der Mitglieder, den Vereinszweck durch die Leistung von Beiträgen zu fördern, bedarf einer satzungsmäßigen Grundlage und kann daher regelmäßig nicht aus einer ungeschriebenen Treuepflicht hergeleitet werden

Die Satzung soll nach § 58 Nummer 2 BGB Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Fehlt eine solche Bestimmung, kann der Verein nicht eingetragen werden (§ 60 BGB). Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat. Trifft die Satzung keine Bestimmung über Beiträge, können von den Mitgliedern keine Beiträge verlangt werden, es sei denn die Beitragspflicht ergibt sich konkludent und zwingend aus dem Vereinszweck. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus dem Verein, wobei es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem die Mitgliedschaft satzungsgemäß endet.

Umsatzsteuer

Soweit ein Verein zur Erfüllung seiner den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihm die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied. Erbringt der Verein dagegen Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, und erhebt er dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme seiner Tätigkeit, liegt ein Leistungsaustausch vor.

Voraussetzung für die Annahme echter Mitgliederbeiträge ist, dass die Beiträge gleich hoch sind oder nach einem für alle Mitglieder verbindlichen Bemessungsstab gleichmäßig errechnet werden. Die Gleichheit ist auch dann gewahrt, wenn die Beiträge nach einer für alle Mitglieder einheitlichen Staffel erhoben werden oder die Höhe der Beiträge nach persönlichen Merkmalen der Mitglieder, z. B. Lebensalter, Stand, Vermögen, Einkommen, Umsatz, abgestuft wird.

Gemeinnützigkeitsrecht

Mitgliederbeiträge sind, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, alle Beiträge, die Mitglieder an einen gemeinnützigen Verein erbringen, um den gemeinschaftlichen Zweck zu fördern.

Echte Mitgliederbeiträge

Durch die Zahlung der Mitgliederbeiträge wird das Eigenleben des Vereins in finanzieller Form erst ermöglicht und damit dem Satzungszweck entsprechend Rechnung getragen. Folglich darf der Mitgliederbeitrag auch steuerrechtlich nicht auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage beruhen, er muss vielmehr in der Satzung bestimmt sein. Zu diesem Zweck muss die Satzung eine der in R 8.11 KStR aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Demnach sind

Mitgliederbeiträge im Sinne von § 8 Abs. 5 KStG Beiträge, die die Mitglieder eines Vereins lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten haben. Sie dürfen dem Verein nicht für die Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder für Leistungen zugunsten ihrer Mitglieder zufließen.

→ **Die Rückzahlung von Beiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.**

Unechte Mitgliederbeiträge

Vereinsbeiträge, die ein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins zugunsten seiner Mitglieder darstellen, sind keine Mitgliederbeiträge im Sinne von § 8 Abs. 5 KStG. Diese sind dann auch weder ertragsteuerlich (Körperschaft- und Gewerbesteuer) noch umsatzsteuerlich steuerfrei.

Abteilungsbeiträge

Da die Abteilungsbeiträge nur von einem Teil der Mitglieder – im Gegensatz zum Beitrag des Gesamtvereins – erhoben werden, gibt es immer wieder in der Finanzverwaltung Diskussionen darüber, ob es sich bei den Abteilungsbeiträgen um sog. „echte“ Mitgliederbeiträge oder aber „unechte“ Mitgliederbeiträge handelt. Da die Abteilungsbeiträge von allen Mitgliedern einer Abteilung in gleicher Höhe zu entrichten sind, dürften auch diese Beiträge als sogenannte echte Mitgliederbeiträge und damit nicht rückzahlbar gelten.

→ **Die Rückzahlung von Abteilungsbeiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.**

Nutzungsentgelt

Wird von den Mitgliedern für die Nutzung eines Vereins-Fitnessstudios bzw. einer Kletterhalle ein – je nach Nutzung – unterschiedlicher Beitrag erhoben, liegt ein Leistungsaustausch gegenüber den Mitgliedern der Abteilung vor. Die Höhe des Beitrags (= steuerpflichtiges Nutzungsentgelt) ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit des Leistungsspektrums (bloße Geräte-nutzung oder mit Kursen und/oder Sauna).

→ **Eine Anpassung des Nutzungsvertrags kann verlangt werden, wenn sich die Umstände, welche als Vertragsgrundlage anzusehen sind, so schwerwiegend verändert haben, dass eine ordnungsgemäße Nutzung nicht gewährleistet ist.**

Kursgebühr

Auch bei reinen Kursgebühren liegt ein Leistungsaustausch vor. Die Kursgebühr wird nur von den Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bezahlt, die am Kurs auch teilnehmen.

→ **Eine Anpassung/Aufhebung des Kursvertrags kann verlangt werden, wenn sich die Umstände, welche als Vertragsgrundlage anzusehen sind, so schwerwiegend verändert haben, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Kurses nicht gewährleistet ist.**

Alternativen

In der Krise zeigt sich die viel beschworene Solidarität im Verein oder der blanke Egoismus. Sind die Mitglieder nur an der Dienstleistung des Vereins interessiert oder am Innenleben und vor allem in diesen schwierigen Zeiten am Überleben des Vereins interessiert?

Um einem Einnahmeschwund durch Kündigungen von Mitgliedschaften und/oder Änderungen im Nutzungsverhalten von Sportanlagen oder der Teilnahme von Kursen vorzubeugen, sind flexible Regelungen gefordert. Jede Maßnahme ist aber auch stets unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Und nicht zuletzt ist auch die Satzung des Vereins zu beachten und zu leben.

Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft

„Der Abteilungswechsel innerhalb der aktiven Mitgliedschaft bzw. von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Quartalsende erfolgen.“

Sofern solche oder ähnliche Satzungsregelungen es zulassen, würde einer „Austrittswelle“ gegengewirkt werden und es könnten Mitglieder dem Verein erhalten bleiben – bei reduzierten Beitragseinnahmen.

Ausgleich für ausgefallene Stunden

Ob im Fitnessstudio, in der Kletter- oder Tennishalle könnten für ausgefallene Stunden Gutscheine für eine kostenfreie Nachholung von Stunden überreicht werden.